BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Fachgebiet Polizei
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

An den Verein
REO
Obmann Dipl.-Ing. SIMADER Alexander
Wiener Straße 9/6
3133 Traismauer
ÖSTERREICH

Beilagen	
PLS3-V-22140/001	6
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	

E-Mail: polizei.bhpl@noel.gv.at
Fax: 02742/9025-37411 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

- Bezug	BearbeiterIn	(0 2742) 9025 Durchwahl	Datum
ZVR-Nr.: 1434241647	Katrin Fallmann	37422	08. September 2022

Betrifft
Gründung – Errichtungsanzeige: **REO - Regionale Erneuerbare Energiegemeinschaft am Umspannwerk Ossarn**, mit Sitz in Traismauer

BESCHEID

Im Hinblick auf Ihre Vereinsanzeige vom 29. August 2022 werden Sie nach dem Inhalt des vorgelegten Statuts zur Aufnahme der Vereinstätigkeit eingeladen.

Rechtsgrundlage:
§ 13 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002 (VerG)

Begründung

Gemäß § 58 Abs. 2 AVG 1991 entfällt die Begründung, da Ihrem Ersuchen vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

Kosten

Nachfolgende Gebühren werden vorgeschrieben:

Anzeige der Vereinserrichtung: Gebühr gem. § 14 TP 6 Abs. 1 GebG:	***€ 14,30***
Beilage – Statut: Gebühr gem. § 14 TP 5 Abs 1a GebG:	***€ 11,70***
Gesamt ohne Verlautbarung:	***€ 26,00***
***Optional:** Verlautbarung der Vereinsgründung im Amtsblatt:*	***€ 15,00***
Gesamt mit Verlautbarung :	***€ 41,00***

Hinweis:
Sollten Sie dieser Verlautbarung nicht zustimmen, können die Kosten dafür in Abzug gebracht werden.

IBAN:	AT87 3258 5000 0120 2563
BIC:	RLNWATWWOBG
Zahlungsreferenz:	**170220316671**
Bankbezeichnung:	Raiffeisenbank Reg. St. Pölten
Empfänger:	Bezirkshauptmannschaft St. Pölten - Amtskassa
Zahlungsfrist:	binnen vier Wochen ab Zustellung

Bei der Einzahlung bitte unbedingt die Zahlungsreferenz angeben!

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen.

Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für den Bezirkshauptmann

K a i l

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur